



Kanujugend im KANU-VERBAND NRW e.V.

An den Verbandsjugendtag
im KV NRW e.V.

Jugenddelegierte der Kanujugend Lisa Klasen

☎ 0157-76052556
✉ lisa@kanu-jteam-nrw.de

Bad Wildbad, 19. Oktober 2018

Antrag zum Verbandsjugendtag 2018

Liebe Freunde des Kanusports,

hiermit reiche ich einen Antrag für den Verbandsjugendtag 2018 ein:

1. Vertretung der Jugend im Präsidium

Ausgangslage

Gemäß der letzten Bestandserhebung der Mitglieder im Kanu-Verband NRW im Jahre 2017 (KV NRW) sind 6.939 Mitglieder im Alter von 0-18 Jahren. Das sind 19.6% der Gesamtmitglieder. Laut Jugendordnung der Kanujugend NRW sind alle Jugendliche und junge Erwachsene der Mitgliedsvereine bis zum vollendeten 27. Lebensjahr Teil der Kanujugend im Kanuverband NRW. Werden die Jugendlichen Mitglieder bis zum vollendeten 27 Lebensjahr mit in die Statistik aufgenommen, macht die Jugend vermutlich einen Anteil von ca. 30 % aller Mitglieder im KV NRW aus.

Laut der gültigen Satzung des KV NRW ist beim Verbandstag, dem höchsten Organ des KV NRW nur der 1. Jugendwart eingeladen und mit einer Stimme stimmberechtigt. Bei einer Gremiengröße des Verbandstages von rund 90 Personen macht die Jugend also weniger als 2 % aus. Diese Größenordnung zeigt, wie wenig die Kanujugend in den verbandsinternen Gremien vertreten ist und wie wenig Mitspracherecht der Kanujugend zugesprochen wird.

Im Gegensatz dazu stehen die Aussagen der 2. Jugendwartin aus ihrem Jahresbericht 2017. Da heißt es „Ein weiterer Punkt, der immer wieder Gesprächsthema ist, ist dass die KanuJugend NRW nicht genügend präsent ist oder auch zu wenig Events anbietet.“

Zur Stärkung des Ehrenamts und der Kinder- und Jugendverbandsarbeit wird in der Orientierungshilfe zur Jugendordnung der Sportjugend NRW dazu geraten, dass die Jugend im Präsidium oder Vorstand des Gesamtverbandes durch den 1. Vorsitzenden repräsentiert wird. (Orientierungshilfe zur Jugendordnung Sportjugend NRW, S. 32)

4.2 Die Vertretung der Jugend im Gesamtverein

Die Jugend sollte im Leitungsgremium des Gesamtvereins repräsentiert sein. Hier hat es sich bewährt, dass der/die Vorsitzende der Jugend Mitglied des Präsidiums bzw. des Vorstands ist.

Abhängig von den spezifischen Regelungen in der Satzung sind verschiedene Modelle denkbar. Je nach Größe des Vorstands oder der Aufteilung des Vorstandes in einen sogenannten geschäftsführenden Vorstand (§ 26 BGB) und einen erweiterten Vorstand ist auch die Berücksichtigung weiterer Vertreter der Jugend sinnvoll, um die Jugend angemessen in den Leitungsgremien des Verbandes zu repräsentieren.

Die Satzung sollte darüber hinaus die Regelung enthalten, dass der/die Vorsitzende der Jugend und weitere Vertreter der Jugend vom Jugendtag gewählt werden.

Diese Empfehlung wird bereits in einem Großteil der Landes-Kanuverbände in Deutschland umgesetzt. Dort ist der 1. Jugendwart automatisch im Präsidium des Gesamtverbandes vertreten.

- Kanuverband Bayern → § 16 Das Präsidium

Das Präsidium, das Vorstand im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch ist, besteht aus dem Präsidenten und vier Vizepräsidenten. Zur Vertretung sind jeweils zwei Präsidiumsmitglieder gemeinschaftlich befugt. Dem Präsidium gehört weiter mit Stimmrecht an der 1. Jugendwart mit der Bezeichnung „Vizepräsident Jugend“, aber ohne Vertretungsbefugnis nach außen (§ 26 Bürgerliches Gesetzbuch).

- Kanuverband Baden-Württemberg → § 10 Das Präsidium

- Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, dem 1. Vizepräsidenten, dem Vizepräsidenten Finanzen, dem Vizepräsidenten Freizeitsport und Ausbildung, dem Vizepräsidenten Leistungssport, dem Vizepräsidenten Kanuwandersport (vorstehende Mitglieder sind der geschäftsführende Vorstand im Sinne dieser Satzung sowie Vorstand im Sinne des § 26 BGB), sowie dem Vizepräsidenten Jugend

- Kanuverband Hessen → Präsidium

Teil des Präsidiums ist der Vizepräsident Jugend, der gleichzeitig der 1. Vorsitzende der Kanujugend ist.

- Kanuverband Sachsen → Präsidium

Teil des Präsidiums ist der Jugendwart

Nicht nur in den Landeskanuverbänden ist der Vorsitzende der Jugendorganisation Mitglied im Präsidium sondern auch in Präsidien anderer Sportarten ist der Vorsitzende der Sportjugend Mitglied.

Bsp.: Ruderverband NRW → Präsidium §23: g. dem Vorsitzenden der NW RV-Ruderjugend h. den stellvertretenden Vorsitzenden der NW RV-Ruderjugend

Reitsportverband Westfalen → Präsidium §10: dem Vorsitzenden der Pferdesportjugend oder seinem Stellvertreter

Anhand dieser Beispiele und aus den oben genannten Gründen möchte ich gerne folgenden Antrag einreichen:

Antrag

Es soll darüber diskutiert werden, ob die Jugend im Präsidium angemessener repräsentiert wird oder ob es z.B. zeitgemäßer wäre, dass der 1. Jugendwart automatisch Mitglied des Präsidium wird (nicht zwingend auch vertretungsberechtigt gem. § 26 BGB), um die Zusammenarbeit zwischen Kanujugend und Gesamtverband zu fördern.

Anschließend soll darüber diskutiert werden, welches weitere Verfahren sich empfehlen würde. Mögliche Vorschläge sind:

- Der Jugendvorstand sucht ein Gespräch mit dem Präsidium und bittet um eine persönliche Einschätzung.
- Der Jugendvorstand sucht Kontakt zur Sportjugend NRW, was sie für sinnvoll erachtet.

- Der Jugendvorstand schreibt einen Brief/eine Mail an das Präsidium mit Empfehlungen und Bitte um Rückmeldung.
- Der Jugendvorstand stellt für den Verbandstag 2019 einen Antrag auf Satzungsänderung.
- Es wird ein Fachgremium gebildet, welches sich bis zum Verbandstag, bzw. bis zur Antragsfrist, mit dem Thema „Vertretung der Jugend im Gesamtverband“ auseinandersetzt.

Nach der Vorstellung des Antrags und der Präferenz des VJA's soll den Anwesenden Raum zur Diskussion gegeben werden, bevor eine Entscheidung über den vorliegenden Antrag beschlossen wird.

Mit freundlichen Grüßen

Lisa Klasen
Jugenddelegierte Kanu-Verband NRW

Beauftragte für Junior-Teams deutsche Kanujugend